

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 62 "Hauptfriedhof"
der Stadt Bergkamen

1. Motive zur Planaufstellung

Nachdem die Belegung der Friedhöfe in den einzelnen Ortsteilen fast abgeschlossen ist, soll durch die Anlage eines künftigen Hauptfriedhofes als Ersatz für die bestehenden Einzelfriedhöfe das Friedhofswesen der Stadt Bergkamen neu geordnet werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Hauptfriedhof" der Stadt Bergkamen sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes weiter konkretisiert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage dieses Hauptfriedhofes geschaffen werden.

Als erstes Teilgebiet für diesen Hauptfriedhof umfaßt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Fläche von ca. 22 ha als reine Friedhofsfläche. Der langfristig bestehende Bedarf für die Stadt Bergkamen von ca. 35 ha Friedhofsfläche soll zu einem späteren Zeitpunkt durch die Erweiterung des Bebauungsplanes bzw. durch einen zusätzlichen Bebauungsplan ausgewiesen werden. Neben seinem eigentlichen Bestimmungszweck als Hauptfriedhof soll das Gesamtgebiet gleichzeitig Bestandteil des kommunalen Grünflächensystems sein, da sich hier gleichzeitig die Möglichkeit der Gestaltung einer Parklandschaft ergibt. Demzufolge ist beim Bebauungsplanentwurf Wert auf den Anschluß an das vorhandene Straßen- und Wegenetz gelegt worden. Der Haupteingangsbereich zum Hauptfriedhof liegt im Osten mit unmittelbarer Anbindung an die bestehenden Wohnbaugebiete in Weddinghofen. In diesem Haupteingangsbereich sollen auch die entsprechenden baulichen Anlagen, die für eine zweckentsprechende Nutzung des Friedhofes erforderlich sind, z. B. Traverhalle, Leichenhalle, Betriebshof sowie in begrenztem Umfang Verkaufsräume bzw. Werkstätten für friedhofsgebundene Gewerbe, soweit es über einen handwerklichen Umfang nicht hinausgeht, errichtet werden (Steinmetzbetrieb, Blumenladen).

Die Hapterschließung des Friedhofes erfolgt vom Süden her

von der Goekenheide am Haupteingangsbereich vorbei zur Buchfinkenstraße. Im Haupteingangsbereich sind ausreichende Flächen für den ruhenden Verkehr auszuweisen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 62 liegt zwischen den Statteilen Oberaden und Weddinghofen südlich des Kuhbaches. Im Hinblick auf konkurrierende Flächenansprüche anderer Planungsträger wurden die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches umfaßt ca. 24 ha. Der Bebauungsplan wird begrenzt: im Norden durch den Kuhbach bzw. die gepl. Trasse der L 664 n (B 61 n); im Osten durch die Wohngebiete an der Buchfinkenstraße, Bachstraße, Breslauer Straße und Berliner Straße; im Süden durch die Grundstücke Gemarkung Weddinghofen, Flur 11, Nr. 37 und 38 sowie Gemarkung Oberaden, Flur 7, Nr. 141 und 142, im Westen durch die gepl. Trasse der L 821 n.

3. Ziele der Landesplanung

Der Gebietsentwicklungsplan stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 einen Wohnsiedlungsbereich mit überwiegend dichter Bebauung sowie einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dar. Im Zuge der 1975 eingeleiteten Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Bereich Bergkamen sollte der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich so geändert werden, daß er künftig ebenfalls als Wohnsiedlungsbereich dargestellt wird. Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes in diesem Punkt zurückgestellt.

Im Landesentwicklungsplan II ist die Stadt Bergkamen als Entwicklungsschwerpunkt II. Ordnung für einen Versorgungsbereich von 50.000 bis 100.000 Einwohnern dargestellt. Die Einwohnerentwicklung der Stadt Bergkamen wird bis zum Jahre 1990 auf ca. 53.000 prognostiziert.

4. Bauleitplanung der Stadt

Der am 15.7.1975 von der Landesbaubehörde Ruhr genehmigte Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 eine öffentliche Grünfläche - Friedhof - bzw. für einen Teilbereich eine forstwirtschaftlich genutzte Fläche aus. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 BBauG, wonach die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, werden hierdurch erfüllt.

Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 25.3.1976 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 beschlossen.

5. Fachplanungen anderer Planungsträger

5.1 Westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 62 plant die Deutsche Bundesbahn die Trasse der Intercitystrecke B 14 UN. Konkurrierende Flächenansprüche zum Bebauungsplan Nr. 62 bestehen nicht.

5.2 Das Landesstraßenbauamt plant an der nördlichen Plangebietsgrenze die Trasse der zukünftigen L 664 n (B 61 n). Diese Planung wurde zwischen Landesstraßenbauamt und der Verwaltung abgestimmt, so daß auch hier konkurrierende Flächenansprüche nicht bestehen.

5.3 Der Lippeverband hat ein Planfeststellungsverfahren zur Vertiefung des Kuhbaches durchgeführt. Die Bebauungsplangrenzen berücksichtigen diese Planungen voll, so daß sich auch hier keine konkurrierenden Flächenansprüche ergeben.

5.4 Im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 62 besitzt die BAG Westfalen einen Kohlenlagerplatz. Die BAG Westfalen ist bereit, diesen Kohlenlagerplatz aufzugeben, wenn ein geeignetes Gelände an anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden kann. Zu diesem Zweck wurde bereits ein Betriebsplanverfahren eingeleitet.

5.5 Das Plangebiet wird durch ein Versorgungskabel der VEW durchschnitten. Bei der Detailplanung des Hauptfriedhofes

ist dieses Kabel zu berücksichtigen, gegebenenfalls zu verlegen.

- 5.6 Das Bebauungsplangebiet liegt zu einem erheblichen Teil im Landschaftsschutzgebiet Nr. 11. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird dieser Bereich dem Landschaftsschutz entzogen.
- 5.7 Die im Bereich des Bebauungsplanes aufstehenden ca. 4,2 ha Wald im Sinne des Landesforstgesetzes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes umgewandelt. Das aufstehende Gehölz soll bei der Detailplanung weitgehend berücksichtigt werden.

6. Topographie, geologische und hydrologische Verhältnisse

Das Plangebiet wird zur Zeit land- und forstwirtschaftlich genutzt. Im nordöstlichen Teil befindet sich ein Kohlenlagerplatz der BAG Westfalen. Das Bebauungsplangebiet ist fast eben und hat eine mittlere Höhe von 52,00 m über N. N. Durch ein Gutachten des geologischen Landesamtes NW, Krefeld, wird bestätigt, daß durch entsprechende Aufbereitungsmaßnahmen (Bodenauftrag, Entwässerung) die Friedhofsfläche in einen für Bestattungszwecke gem. den Hygienerichtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen - Rd.Erl. des Innenministers vom 8. 9. 1967 - brauchbaren Zustand versetzt werden kann. Dränung und Höhe des Bodenauftrages müssen so bemessen sein, daß die oberen 2,50 m der hergerichteten Fläche jederzeit frei von Vernässungen sind. Für den gesamten Planbereich ist ein Entwässerungsplan aufzustellen.

7. Erschließung und Versorgung

Die innere Erschließung des Friedhofes erfolgt seiner Funktion entsprechend im Anschluß an das bestehende Wegenetz und soll entlang der Haupterschließungsachsen öffentlich sein. Die äußere Erschließung erfolgt von Süden als Verbindung von der Goekenheide zur Buchfinkenstraße. An dieser Haupterschließung liegt auch der Haupteingangsbereich mit entsprechend großen Flächen für den ruhenden Verkehr. Die Erschließung der Friedhofsfläche für den öffentlichen Nahverkehr wird durch die VKU gewährleistet, die sich grundsätzlich bereiterklärt hat, den Haupteingang des Friedhofes als Haltepunkt in das Streckennetz aufzunehmen.

Die Strom- und Wasserversorgung erfolgt durch die zuständigen Versorgungsunternehmen.

8. Entwässerung

Bei der Realisierung des Friedhofes sind die Hygienerichtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen - Runderl. des Innenministers vom 8. 9. 67 - zu beachten. Die Friedhofsfläche befindet sich teilweise im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet des Kuhbaches. Bei Veränderungen in diesem Gebiet ist ein Verfahren nach § 76 LWG durchzuführen. Hierbei ist ein Einvernehmen mit dem Lippeverband herzustellen. Der Schmutzwasseranfall ist der Ortskanalisation in Weddinghofen zuzuleiten und wird von hier dem Kuhbach zugeführt.

9. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan setzt für seinen Geltungsbereich fest

- a) eine Grünfläche - Friedhof - gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 8 BBauG
- b) eine Grünfläche - öffentlich - gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 8 BBauG
- c) Verkehrsfläche (öffentl.) gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 3 BBauG
- d) Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe bestimmt ist gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 h BBauG
- e) die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Ausweisung von

Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 b BBauG

10. Wirtschaftlichkeit

Bei Realisierung des Planvorhabens entstehen der Stadt folgende Kosten:

1. Entwässerung	1,6 Mio. DM
2. Straßen- und Wegebau	2,5 Mio. DM
3. Versorgungsanlagen	0,3 Mio. DM
4. Gebäude	2,0 Mio. DM
5. Landschaftsgestaltung	1,7 Mio. DM
6. Grunderwerb	2,5 Mio. DM

Summe: 10,6 Mio. DM
=====

Die Kosten für den 1. Bauabschnitt, der kurzfristig realisiert werden soll, betragen ca. 5 Mio. DM.

11. Bodenordnung

Das Gebiet befindet sich im Eigentum der Harpen AG und der Ruhrkohle AG. Es soll versucht werden, die benötigten Flächen freihändig zu erwerben. Anderenfalls ist gem. Teil V BBauG (Enteignung) zu verfahren.

Bergkamen, 6. Oktober 1976

Planungs- und Vermessungsamt

Diese Begründung hat zusammen mit dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 62 "Hauptfriedhof" der Stadt Bergkamen in der Zeit vom 9. Nov. 1976 bis einschl. 9. Dez. 1976 öffentlich ausgelegt.

Bergkamen, 20. April 1977


Ackmann
Wilke
(Wilke)